

ANTRAG AUF ERSTELLUNG EINES GUTACHTENS

Name Vorname
Straße Telefon (tagsüber)
PLZ Ort Fax/E-Mail
Beantragt wird in der Eigenschaft als
(Eigentümer/in, Miteigentümer/in, (Mit-)Erbin/Erbe, Inhaber/in eines Rechtes)

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Erstellung eines Gutachtens über

ein unbebautes Grundstück
 ein bebautes Grundstück
 ein Wohnungs-/Teileigentum Aufteilungsplan Nr. Stockwerk
 Dienstbarkeiten und sonstige Rechte
(Wohnrecht, Erbbaurecht etc.)

Das Gutachten wird in facher Ausfertigung benötigt.

Gewünscht wird der Verkehrswert
 zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung zu anderen Bewertungsstichtagen

Objekt:
Straße und Hausnr.
Flurstück: Gemarkung:

Name und Anschrift der Eigentümerin/des Eigentümers, falls diese/dieser **nicht** Antragsteller/in ist, bzw. aller Miteigentümerinnen/Miteigentümer.

Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers: ist beigefügt wird nachgereicht

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass der Antragsteller nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer des Grundstücks ist, dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. dem Miteigentümer/den Miteigentümern Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den für die Ermittlung des Verkehrswertes maßgeblichen Umständen zu äußern. Dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. dem Miteigentümer/den Miteigentümern ist eine Ausfertigung des Gutachtens zu übermitteln. Die Kosten hierfür werden, soweit nicht anders vereinbart, dem Antragsteller auferlegt. (§ 193 V BauGB, § 14 II GutachterausschussV)

Aktueller Grundbuchauszug (Abteilung III ist nicht notwendig) ist beigefügt wird nachgereicht

An sonstigen Unterlagen (auf Wunsch gegen Rückgabe) sind beigefügt:

Ist zur Verkehrswertermittlung die Abklärung des zulässigen Baurechts notwendig, so muss ggf. von der Antragstellerin/dem Antragsteller ein entsprechender Antrag auf Vorbescheid beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung gestellt werden, aus dem das maximal zulässige Baurecht hervorgeht. Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gem. § 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben. Die Gebührenübersicht finden Sie auf der Seite 2. Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen. Im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 der o.g. Verordnung.

Ort Datum

Unterschrift

Gebühr nach Höhe des ermittelten Wertes
(gültig ab 01.11.2014)

Ermittelter Wert €	Gebühr €	Ermittelter Wert €	Gebühr €	Ermittelter Wert €	Gebühr €
bis 200.000, -	1.650,-	850.000, -	2.700,-	4.000.000, -	6.000,-
bis 300.000, -	1.700,-	900.000, -	2.800,-	5.000.000, -	7.000,-
bis 400.000, -	1.800,-	950.000, -	2.900,-	6.000.000, -	8.000,-
bis 500.000, -	1.900,-	1.000.000, -	3.000,-	7.000.000, -	9.000,-
550.000, -	2.100,-	1.250.000, -	3.250,-	8.000.000, -	10.000,-
600.000, -	2.200,-	1.500.000, -	3.500,-	9.000.000, -	11.000,-
650.000, -	2.300,-	2.000.000, -	4.000,-	10.000.000, -	12.000,-
700.000, -	2.400,-	2.500.000, -	4.500,-	15.000.000, -	15.500,-
750.000, -	2.500,-	3.000.000, -	5.000,-	20.000.000, -	19.000,-
800.000, -	2.600,-	3.500.000, -	5.500,-	25.000.000, -	22.500,-

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objekt-spezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zugrunde gelegt.

Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.

Neben den Gebühren werden Auslagen (i.d.R. für Zustellungsauftrag, Fahrtkosten) in Rechnung gestellt.

Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 Kostengesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50,-- € als Gebühr zu erheben sind.